

STADT PLOCHINGEN

SATZUNG

über

öffentliche Bekanntmachungen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 (Ges. Bl. S.129) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.12.1975 (Ges. Bl. 1976 S.1) geändert durch Gesetz vom 07.07.1977 (Ges. Bl. S. 171/173) und vom 04.10.1977 (Ges. Bl. S. 408) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziff.1 der DVO zur Gemeindeordnung vom 13.02.1976 (Ges. Bl. S.177) hat der Gemeinderat am

28.11.1978

folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Plochingen erfolgen durch Einrücken in das "Amtsblatt der Stadt Plochingen".

§ 2

Bei Abdruck im Amtsblatt gelten öffentliche Bekanntmachungen mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes als vollzogen.

§ 3

Sondergesetzliche Vorschriften über die öffentliche Bekanntmachung bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie ersetzt die vom Gemeinderat am 06.11.1968 beschlossene Satzung über öffentliche Bekanntmachungen.

Plochingen, den 28.11.1978

Beck
Bürgermeister